

Beitragsordnung ab 01.01.2008



A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 10 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Regelsteuersatz).

B) Mitgliederbeiträge

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sofern keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbeitrag anzusetzen. **Ausgehend hiervon staffelt sich der Mitgliedsbeitrag nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen.** Dies sind u.a.:

- 1) Der/die auf der/den Lohnsteuerkarte/n des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto-Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. **nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse)**, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld und
- 2) der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus
 - a) sonstigen Einkünften wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten;
 - b) den Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs. 1 - 3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung und
 - c) privaten Veräußerungsgeschäften,
 - d) dem vorhandenen Kapitalvermögen.

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, (z.B. geförderte oder vermietete, bebaute oder unbebaute Grundstücke), fällt die Verringerung des Höchstbeitrags um 3 Beitragsstufen geringer aus. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 Euro, Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder pro Kind, bei Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG, Hilfe bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder privaten Handwerkerleistungen nach § 35 a EStG **oder Hilfe bei den Arbeitgeberpflichten bei Durchführung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse** ist die Beitragsermäßigung um jeweils 1 Beitragsstufe niedriger. Insgesamt kann eine Verringerung der Ermäßigung max. um 4 Beitragsstufen erfolgen (siehe umseitige Beispiele).

Beitrags-Staffel

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Jahresbeitrag + 19 USt.		Total	
	von Euro	bis Euro	Euro	Euro		
Höchstbeitrag		über	90.000	201,68	38,32	240,00
Ermäßigungsstufe 1	80.001	-	90.000	173,11	32,89	206,00
Ermäßigungsstufe 2	70.001	-	80.000	148,74	28,26	177,00
Ermäßigungsstufe 3	60.001	-	70.000	138,66	26,34	165,00
Ermäßigungsstufe 4	50.001	-	60.000	128,57	24,43	153,00
Ermäßigungsstufe 5	40.001	-	50.000	110,92	21,08	132,00
Ermäßigungsstufe 6	30.001	-	40.000	94,96	18,04	113,00
Ermäßigungsstufe 7	20.001	-	30.000	80,67	15,33	96,00
Ermäßigungsstufe 8	15.001	-	20.000	65,55	12,45	78,00
Ermäßigungsstufe 9	10.001	-	15.000	47,90	9,10	57,00
Ermäßigungsstufe 10		bis	10.000	26,89	5,11	32,00

- C) Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie vom Beratungsstellenleiter/in quittiert worden sind.

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war, **ansonsten ist der Höchstbetrag geschuldet, sofern das Mitglied keine niedrigeren Einnahmen für das der Beitragserhebung vorausgehende Kalenderjahr nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat.**

- D) Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.

Beispiel 1:

Mitglied A, geschieden, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 €, somit wäre nicht der Höchstbeitrag, sondern die Ermäßigungsstufe 9 anzusetzen, so dass der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag 57,00 € beträgt.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften, für eigene Wohnzwecke genutzten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 €, weitere Einkünfte hat er nicht.

Sein Mitgliedsbeitrag ermittelt sich nun wie folgt:

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 35.000 €, somit wäre nicht der Höchstbeitrag, sondern zunächst die Ermäßigungsstufe 6 mit 113,00 € anzusetzen.

Da B jedoch Wohneigentümer ist, vermindert sich die Beitragsermäßigung (Ermäßigungsstufe 6) um 3 Beitragsstufen auf die Ermäßigungsstufe 3, womit sich der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag auf 165,00 € erhöht.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für eines seiner beiden volljährigen Kinder Kindergeld, weil sich dieses noch in der Berufsausbildung befindet.

Es ergibt sich nun für C folgender Mitgliedsbeitrag:

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt $(35.000 € + 1.000 € + 2.500 € =)$ 38.500 €, somit wäre nicht der Höchstbeitrag, sondern zunächst die Ermäßigungsstufe 6 mit 113,00 € anzusetzen.

Da C jedoch Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 € hat und Kindergeld für ein volljähriges Kind bezieht, vermindert sich die Beitragsermäßigung (Ermäßigungsstufe 6) um zwei Beitragsstufen auf die Ermäßigungsstufe 4, womit sich der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag auf 153,00 € erhöht.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 40.000 € und beschäftigt im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ein Putzhilfe, für die die Beratungsstelle in 2005 die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten (Haushaltsscheck- und Anmeldeverfahren Bundesknappschaft) durchführte.

Es ergibt sich zunächst aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage ein Mitgliedsbeitrag von 113,00 €. Weiter ist hier jedoch eine Verminderung der Beitragsermäßigung um eine Stufe vorzunehmen, sodass ein Beitrag von 132,00 € zu erheben ist.